

Merkblatt Nr. 6 – Anschluss-Carnet ATA

Die nachfolgenden wichtigen Hinweise sind unbedingt zu beachten und einzuhalten

Die Berner Handelskammer hat Ihnen ein Anschluss-Carnet ATA ausgestellt. Dieses Merkblatt informiert Sie über die weiteren Schritte.

Bei der Ablösung werden von beiden Zollstellen die Wiederausfuhr/Wiedereinfuhr im ursprünglichen Carnet ATA sowie die Ausfuhr/Einfuhr im Anschluss-Carnet ATA gelöscht, unter gegenseitigem Vermerk der beiden Carnet ATA Nummern auf den Stammabschnitt- und Trennabschnitt-Blättern. Das heisst, der Schweizer Zollbeamte löscht im ursprünglichen Carnet ATA die Wiedereinfuhr und macht gleichzeitig die Abfertigung der Ausfuhr im Anschluss-Carnet ATA. Der ausländische Zollbeamte löscht im ursprünglichen Carnet ATA die Wiederausfuhr und macht zugleich die Abfertigung der Einfuhr im Anschluss-Carnet ATA. Durch diese Einträge wird die Ablösung von den Zollstellen anerkannt.

Nach Bearbeitung durch den Schweizer Zoll sind beide **Carnets ATA unbedingt vor Ablauf der Gültigkeitsfrist des laufenden Carnets ATA** dem ausländischen Zoll im Land der vorübergehenden Einfuhr zur Abfertigung vorzulegen. Gemäss **absolut notwendiger Vorabklärung** durch den Carnet-Inhaber handelt es sich entweder um das Zollamt, welches das Einfuhrblatt des laufenden Carnets ATA abgestempelt hat oder um das Zollamt, das dem Standort, der sich im Ausland befindlichen Ware am nächsten liegt oder um ein zentrales Zollamt (Beispiel Niederlanden). Das Verfahren ist unterschiedlich je nach Land der vorübergehenden Einfuhr.

Der Carnet-Inhaber bleibt verantwortlich für die korrekte Ablösung in der Schweiz sowie im Land der vorübergehenden Einfuhr.

Treten Schwierigkeiten bei der Ablösung der beiden Carnets ATA im Ausland auf, ist die ausstellende Handelskammer sofort zu informieren. Um unter Umständen hohe Kosten zu vermeiden, müssen allfällige Probleme unbedingt vor Ablauf des laufenden Carnets ATA bereinigt werden. Andernfalls besteht das Risiko, dass die Einfuhrabgaben für das laufende Carnet ATA nach dessen Ablauf im Ausland zur Zahlung fällig werden.

Das laufende Carnet ATA ist anschliessend der ausgebenden Handelskammer zwecks Kontrolle und anschliessender Archivierung zurückzugeben. Zusätzlich ist der Handelskammer eine **Fotokopie des Einfuhr-Stammabschnitts aus dem Anschluss-Carnet ATA** zur Überprüfung der korrekten Ablösung vorzulegen.